Speziell für Referendare

Problem: Durchsuchung bei Dritten i.S.d. § 103 StPO

Einordnung: Ermittlungsverfahren, Zwangsmaßnahmen

BGH, Beschluss vom 05.06.2019
StB 6/19

EINLEITUNG

Die §§ 102 ff StPO gestatten eine Einschränkung der Grundrechte nach Art. 2 und 13 GG. Sie gelten von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur Urteilsrechtskraft. Die Durchsuchung stellt dabei eine offene Ermittlungsmaßnahme dar, bei der der Verdächtige die Maßnahme in weiterem Maße dulden muss als der Unverdächtige. Die besonderen Voraussetzungen einer Durchsuchung bei einem Unverdächtigen werden von dem BGH im Rahmen der vorliegenden Entscheidung bestätigt.

SACHVERHALT

Der Generalbundesanwalt führte gegen mehrere Beschuldigte ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verabredung zum Mord in Tateinheit mit Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Es bestand der Anfangsverdacht, dass der Beschuldigte Al, der am 07.11.2014 nach Deutschland eingereist und Ende 2017 nach Syrien zurückgekehrt sein soll, wo er unter anderem für verschiedene Terrororganisationen gekämpft haben soll, plante, mit bis zu sieben weiteren Personen, die sich in Deutschland aufhielten, im Raum Stuttgart mit Schusswaffen Anschläge auf Polizisten oder andere Funktionsträger zu verüben. Dieser Verdacht gründete sich auf mehrere Behördenzeugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt, auf Videos und Bilder auf den dem Beschuldigten Al zuzuordnenden Facebook- und Instagram-Profilen sowie auf den Angaben eines Zeugen, der den Beschuldigten Al aus Syrien kennt und sich von sich aus an die deutschen Ermittlungsbehörden gewandt hat. Aus einem Behördenzeugnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 18.12.2018 ergab sich, dass der Beschuldigte Al in intensivem persönlichen Kontakt zu dem Zeugen A stehe. Zwar beschränkte sich das Behördenzeugnis auf die Mitteilung dieses Umstandes und enthielt hierzu keine weiteren Hinweise oder sonstigen Informationen. Allerdings ergaben die daraufhin durchgeführten Ermittlungen, dass tatsächlich eine Beziehung des Zeugen A zu dem Beschuldigten Al bestand, da beide am gleichen Tag, dem 07.11.2014, nach Deutschland eingereist sein sollten. Beide waren bereits vom 13.11.2013 bis zum 05.12.2014 und von diesem Tag bis zum 19.05.2015 jeweils unter der gleichen Anschrift in H. angemeldet. Der Ermittlungsrichter des BGH hat mit entsprechendem Beschluss die Durchsuchung der Person und der von ihm genutzten Räumlichkeiten des Zeugen A nach näher umschriebenen Beweismitteln (Speichermedien, die der Zeuge zur Kommunikation mit dem Beschuldigten Al nutzt oder genutzt hat, mitsamt der entsprechenden Dateien sowie schriftliche Aufzeichnungen zur Kommunikation des Zeugen A mit Al) angeordnet. Die Durchsuchung wurde anschließend vollzogen.

Ist die Anordnung der Durchsuchung rechtmäßig?

LEITSÄTZE DER REDAKTION

1. Eine Ermittlungsdurchsuchung, die eine nichtverdächtige Person betrifft, setzt nach § 103 I S. 1 StPO voraus, dass Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich das gesuchte Beweismittel in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Es müssen konkrete Gründe dafür sprechen, dass der gesuchte Beweisgegenstand in den Räumlichkeiten des Unverdächtigen gefunden werden kann.
2. Die Durchsuchung bei einer nichtverdächtigen Person setzt überdies voraus, dass hinreichend individualisierte (bestimmte) Beweismittel für die aufzuklärende Straftat gesucht werden. Diese Gegenstände müssen im Durchsuchungsbeschluss so weit konkretisiert werden, dass weder bei dem Betroffenen noch bei dem die Durchsuchung vollziehenden Beamten Zweifel über die zu suchenden und zu beschlagnahmenden Gegenstände entstehen können. Ausreichend ist dafür allerdings, dass die Beweismittel der Gattung nach näher bestimmt sind; nicht erforderlich ist, dass sie in allen Einzelheiten bezeichnet werden.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

LÖSUNG

I. Die Durchsuchungsanordnung bezüglich A ist rechtmäßig, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen der §§ 102 ff StPO gegeben sind. Da es sich bei dem A um einen Nichtverdächtigen handelte, müssen die besonderen Voraussetzungen des § 103 StPO erfüllt sein.

1. Es müssen zunächst Tatsachen vorliegen, die den Verdacht einer Straftat begründen.

Anfangsverdacht für eine Straftat, vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.09.2006, 2 BvR 1219/05; BGH, Beschluss vom 12.08.2015, StB 8/15

„[6] Gegen den Beschuldigten Al liegt ein die Durchsuchung nach § 102 StPO rechtfertigender Anfangsverdacht vor, mit weiteren Mitbeschuldigten […] jedenfalls die Begehung von Tötungsdelikten verabredet zu haben.
[7] Für die Zulässigkeit einer regelmäßig in einem frühen Stadium der Ermittlungen durchzuführenden Durchsuchung genügt der über bloße Vermutungen hinausreichende, auf bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte gestützte konkrete Verdacht, dass eine Straftat begangen wurde und der Verdächtige als Täter oder Teilnehmer an dieser Tat in Betracht kommt. Eines hinreichenden oder gar dringenden Tatverdachts bedarf es - unbeschadet der Frage der Verhältnismäßigkeit - nicht.
[8] Gemessen hieran lagen zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses sachlich zureichende Gründe für die Anordnung der Durchsuchung vor. Es bestand der Anfangsverdacht, dass der Beschuldigte Al, der am 07.11.2014 nach Deutschland eingereist und Ende 2017 nach Syrien zurückgekehrt sein soll, wo er für verschiedene Terrororganisationen gekämpft haben soll, plante, mit bis zu sieben weiteren Personen, die sich in Deutschland aufhielten, im Raum Stuttgart mit Schusswaffen Anschläge auf Polizisten oder andere Funktionsträger zu verüben. Dieser Verdacht gründet sich auf hinreichende Anhaltspunkte, nämlich mehrere Behördenzeugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz und ein Behördenzeugnis des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt, auf Videos und Bilder auf den dem Beschuldigten Al. zuzuordnenden Facebook- und Instagram-Profilen sowie auf den Angaben eines Zeugen, der den Beschuldigten Al. aus Syrien kennt und sich von sich aus an die deutschen Ermittlungsbehörden gewandt hat […].“

Mithin liegt ein Anfangsverdacht für schwere Straftaten vor.

2. Darüber hinaus sind die besonderen Voraussetzungen des § 103 StPO zu beachten.

Konkretisierter Auffindeverdacht, vgl. BVerfG, Beschluss vom 11.01.2016, 2 BvR 1361/13

„[13] Eine Ermittlungsdurchsuchung, die eine nichtverdächtige Person betrifft, setzt nach § 103 I S. 1 StPO voraus, dass Tatsachen vorliegen, dass sich das gesuchte Beweismittel in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Es müssen konkrete Gründe dafür sprechen, dass der gesuchte Beweisgegenstand in den Räumlichkeiten des Unverdächtigen gefunden werden kann. Dies unterscheidet die Durchsuchung beim Unverdächtigen nach § 103 StPO von einer Durchsuchung bei einer verdächtigen Person nach § 102 StPO, bei der es bereits nach der Lebenserfahrung in gewissem Grade wahrscheinlich ist, dass Beweisgegenstände zu finden sind, die zur Prüfung des Tatverdachts beitragen können, und bei der durch die Verknüpfung des personenbezogenen Tatverdachts mit einem eher abstrakten Auffindeverdacht ein hinreichender Eingriffsanlass besteht.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

[14] Diese Voraussetzungen waren hier erfüllt. Es lag ein Behördenzeugnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 18.12.2018 vor, wonach der Beschuldigte Al in intensivem persönlichen Kontakt zu dem A stehe. Zwar beschränkt sich das Behördenzeugnis auf die Mitteilung dieses Umstandes und enthält hierzu keine weiteren Hinweise oder sonstigen Informationen. Allerdings haben die daraufhin durchgeführten Ermittlungen ergeben, dass tatsächlich eine Beziehung des A zu dem Beschuldigten Al. besteht, da beide am gleichen Tag, dem 07.11.2014, nach Deutschland eingereist sein sollen. Beide waren bereits vom 13.11.2013 bis zum 05.12.2014 und von diesem Tag bis zum 19.05.2015 jeweils unter der gleichen Anschrift in H. angemeldet. Diese Umstände begründen zusammen mit dem Inhalt der Behördenerklärung des Bundesamtes für Verfassungsschutz konkret die Annahme, dass zwischen den beiden eine vertrauensvolle Beziehung besteht, so dass damit zu rechnen war, dass sich auf den Speichermedien des A sowie in seinen schriftlichen Unterlagen Kommunikation mit dem Beschuldigten Al und Hinweise auf mögliche Anschlagpläne des Beschuldigten Al bzw. zu dessen in dem genannten Behördengutachten erwähnter möglicher Rückkehr nach Deutschland finden könnten.
[15] Die Durchsuchung bei einer nichtverdächtigen Person setzt - anders als im Falle des § 102 StPO für die Durchsuchung beim Tatverdächtigen, bei dem eine allgemeine Aussicht genügt, irgendwelche relevanten Beweismittel zu finden - nach § 103 StPO überdies voraus, dass hinreichend individualisierte (bestimmte) Beweismittel für die aufzuklärende Straftat gesucht werden. Diese Gegenstände müssen im Durchsuchungsbeschluss so weit konkretisiert werden, dass weder bei dem Betroffenen noch bei dem die Durchsuchung vollziehenden Beamten Zweifel über die zu suchenden und zu beschlagnahmenden Gegenstände entstehen können. Ausreichend ist dafür allerdings, dass die Beweismittel der Gattung nach näher bestimmt sind; nicht erforderlich ist, dass sie in allen Einzelheiten bezeichnet werden.
[16] Auch diesen Anforderungen wird der angefochtene Beschluss […] gerecht, da er die zu durchforschenden elektronischen Kommunikationsmittel und Speichermedien sowie schriftlichen Unterlagen dahin konkretisiert, dass diese zur Kommunikation mit dem Beschuldigten Al genutzt werden oder wurden. Zudem benennt der Beschluss den Inhalt der zu suchenden Dateien dahin, dass diese entweder die Kommunikation mit dem Beschuldigten Al betreffen oder Hinweise zur Identifizierung weiterer möglicher Mittäter und Kontaktpersonen enthalten.
[17] Durch diese Einschränkung der möglicherweise aufzufindenden Beweismittel war den durchsuchenden Beamten hinreichend deutlich aufgezeigt, worauf sie ihr Augenmerk zu richten hatten […]".

3. Die Maßnahme müsste verhältnismäßig sein.

„[18] Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit war gewahrt. Die Durchsuchungsanordnung war geeignet und erforderlich, zur Klärung des Tatverdachts beizutragen. Die Anordnung der Durchsuchung stand zudem in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Schwere der aufzuklärenden Straftat".

Der Durchsuchungsbeschluss wird den besonderen Anforderungen des § 103 StPO gerecht.

II. Ergebnis: Die Anordnung der Durchsuchung bei A ist rechtmäßig.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

FAZIT

Zu den Voraussetzungen des § 103 StPO vgl. auch BGH, Beschluss vom 21.11.2001 3 BJs 22/04-4 (9) – StB 20/01

1. Der BGH prüft im Rahmen der vorliegenden Entscheidung mustergültig die Voraussetzungen der Durchsuchung bei einem Dritten. Neben der konkretisierten Auffindevermutung setzt die Durchsuchungsanordnung gegen einen Nichtverdächtigen auch voraus, dass hinreichend individualisierte Beweismittel gesucht werden. Diese müssen im Durchsuchungsbeschluss so weit konkretisiert werden, dass weder bei dem Betroffenen noch bei dem die Durchsuchung vollziehenden Beamten Zweifel über die zu suchenden und zu beschlagnahmenden Gegenstände entstehen können. Dieser Aspekt ist im Originalfall im Zuge der eingereichten Beschwerdebegründung hervorgehoben und geltend gemacht worden, die Beamten hätten sich nicht auf die nach dem Beschluss zu suchenden Beweismittel beschränkt, sondern unbesehen alle elektronischen Speichermedien, Mobiltelefone und Aufzeichnungen mitgenommen. Diesem Einwand ist der BGH entgegengetreten und hat hierzu ausgeführt, dass Papiere und elektronische Speichermedien vor ihrer Beschlagnahme oder sonstigen Sicherstellung nach § 110 I StPO der Durchsicht durch die Staatsanwaltschaft oder von ihr beauftragte Ermittlungspersonen unterliegen. Diese ermöglicht die Überprüfung, welche Schriftstücke oder Dateien als Beweismittel in Betracht kommen und deshalb sicherzustellen oder nach § 110 III S. 2 StPO zu sichern sind. Um diese Durchsicht zu gewährleisten kann auch die Mitnahme einer Gesamtheit von Daten zur Durchsicht zulässig sein.

2. Ist eine Durchsuchungsanordnung rechtswidrig ist fraglich, welche Konsequenzen dies nach sich zieht:

Vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 02.07.2009 - 2 BvR 2225/0

a) Wenn der zunächst unverdächtige Betroffene durch das Ergebnis einer rechtswidrigen Durchsuchung zum Verdächtigen eigener Straftaten wird, hilft ihm die Rechtswidrigkeitsfeststellung einer etwaigen stattgebenden Beschwerde nicht weiter. Denn von einem Beweisverwertungsverbot ist nach der obergerichtlichen Rechtsprechung nur bei „schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen“ auszugehen. Hierfür sind die Besonderheiten des jeweiligen (Klausur-) Falles entscheidend.

Vgl. dazu Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 105 Rn 18

b) Aber auch der Beschuldigte kann der Verwertung der Beweise nicht mit Erfolg widersprechen, wenn die Durchsuchung bei unverdächtigten Dritten rechtswidrig war. Es liegt zwar auch dann ein nicht gerechtfertigter Eingriff in Art. 13 GG vor. Dieser führt jedoch grundsätzlich nicht zu einem Beweisverwertungsverbot gegen den Beschuldigten. Unter diesem Gesichtspunkt bleibt die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung abzuwarten und aus Verteidigersicht zu hoffen, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung ihren (zurückhaltenden) Ansatz im Hinblick auf ein Beweisverwertungsverbot überdenkt. Aufgrund der offensichtlichen Missachtung der Anforderungen von § 103 StPO könnte allein die Disziplinierungsfunktion die Nichtverwertung von Zufallsfunden bei rechtswidrigen Durchsuchungen gebieten.

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG